

Umfang der Änderungen

Folgende textliche Festsetzung wird komplett gestrichen:

„Einfriedungen der Vorgartenbereiche sind nicht zulässig. Entlang der seitlichen (ab vorderer Bauflucht) und an den rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig, wenn zugleich eine Hinterbepflanzung bzw. Vorderbepflanzung mit mindestens gleich hohen Hecken oder Gehölzen erfolgt.“